

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge:

Drucksachen-Nr.: 2016/009

Verwaltungsausschuss	am 03.03.2016	TOP:
Rat der Stadt Laatzen	am 03.03.2016	TOP:
Ortsrat Gleidingen	am 01.02.2016 -nachrichtlich-	TOP:
Ortsrat Ingeln-Oesselse	am 08.02.2016 -nachrichtlich-	TOP:
Ortsrat Laatzen	am 16.02.2016 -nachrichtlich-	TOP:
Ortsrat Rethen	am 23.02.2016 -nachrichtlich-	TOP:

Kommunalwahl 2016 -Bildung der Wahlbereiche-

Beschlussvorschlag:

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten bleibt die Einteilung in zwei Wahlbereiche wie zur Kommunalwahl 2011 bestehen. Wahlbereich 1 umfasst die Ortschaft Laatzen, Wahlbereich 2 die Ortschaften Rethen, Gleidingen und Ingeln-Oesselse.

Sachverhalt:

Die Anzahl der Wahlbereiche bestimmt sich nach § 7 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG). Entscheidend für die Anzahl der Wahlbereiche ist die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter des Rates der Stadt. Diese wird anhand der Einwohnerzahl gebildet. Nach § 7 Abs. 4 NKWG vom 28.01.2014 ist das Stadtgebiet Laatzen mit mehr als 40.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in mindestens 2 Wahlbereiche einzuteilen.

Seit dem 31.03.2015 beträgt die amtliche Einwohnerzahl Laatzens **40.061**. Das bedeutet, dass bei den Kommunalwahlen 2016 in den Rat der Stadt Laatzen 40 Vertreterinnen und Vertreter gewählt werden.

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnung andere Teams	EStr	BGM
Diktatz.:				

**Der vorgesehenen Aufteilung liegen folgende Einwohnerzahlen zu Grunde:
(Einwohnerzahl gesamt zurzeit 42.440)**

Wahlbereich 1

Alt-Laatzen	6.035
Grasdorf	3.119
Mitte I	5.223
Mitte II	6.369
Mitte III	4.699
Gesamt:	25.445

Wahlbereich 2:

Rethen	8.869
Gleidingen	4.277
Ing.-Oesselse	3.849
Gesamt:	16.995

Gem. § 7 Absatz 6 NKWG sind bei der Abgrenzung der Wahlbereiche die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlbereiche soll nicht mehr als 25 % nach oben oder unten betragen.

Ermittlung Ober/Untergrenze bei 2 Wahlbereichen:

42.440 EW : 2 Wahlbereiche	=	21.220
davon 25 %	=	5.305
Obergrenze	=	26.525
Untergrenze	=	15.915

Die vorgesehene Aufteilung hält diese Grenzen ein.

Jürgen Köhne